

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 04.03.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 38. | Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) 01/2021 HE | 99 |
| 39. | Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) 02/2021 HE | 103 |



LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt,
Telefon 05351/ 121 2592, Fax 05351/ 121 2600,
veterinaeramt@landkreis-helmstedt.de

38. Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) 01/2021 HE

Im Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel (Gemeinde Kneitlingen) ist am 04.03.2021 in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt worden. Um den Ausbruchsbetrieb wurden vom Kreis Wolfenbüttel als Restriktionsgebiete ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Der Sperrbezirk hat dabei einen Mindestradius von drei Kilometer, das Beobachtungsgebiet einen Mindestradius von zehn Kilometer.

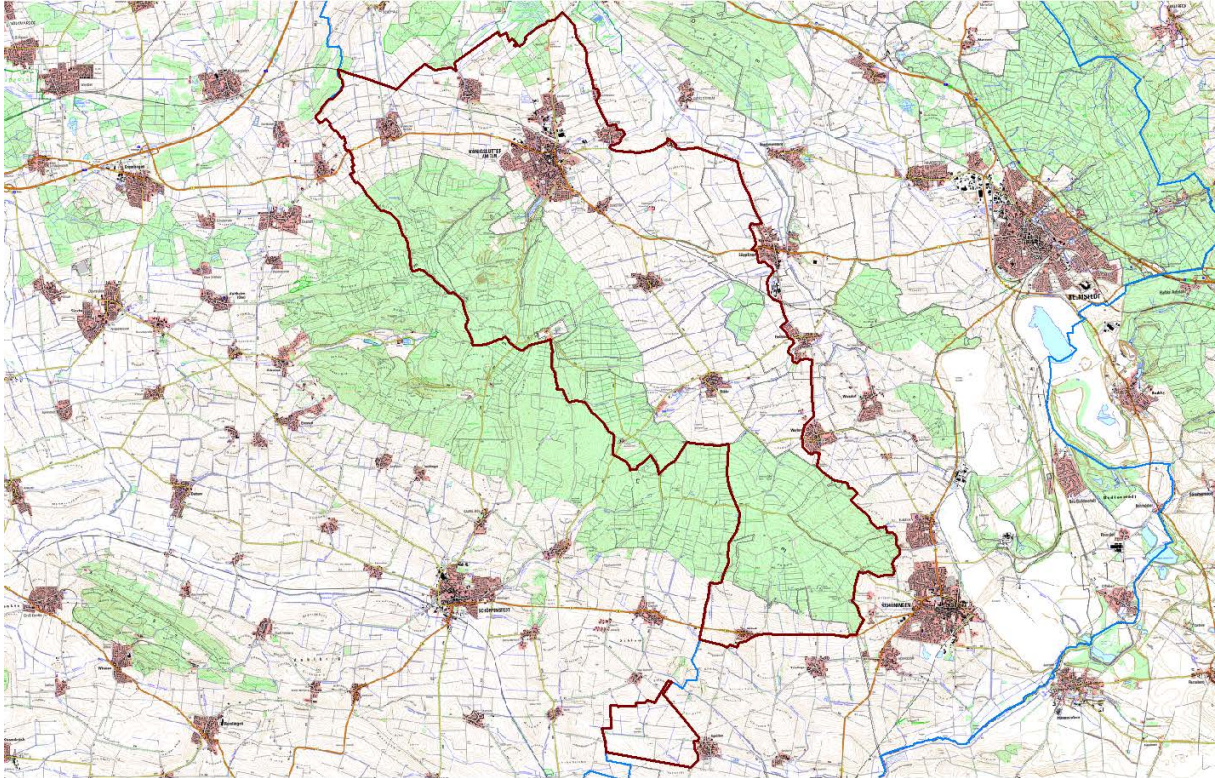
Für das Gebiet des Landkreises Helmstedt werden aus diesem Grund nachstehende Maßnahmen aufgrund von §§ 18 und 27 der Geflügelpest-Verordnung verfügt und bekanntgegeben:

1. Im Landkreis Helmstedt wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Das Beobachtungsgebiet ist in der Kartenlage als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt.

Im Westen beginnend an der Bundesstraße 1 (B1) an der Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Helmstedt und dem Landkreis Wolfenbüttel, der Kreisgrenze Richtung Norden folgend bis zur Bahnlinie. Dieser ostwärts folgend bis zum Bahnübergang in der Feldmark zwischen den Ortsteilen Bornum und Lauingen. Dem Feldweg folgend bis zur südlichen Waldgrenze des „Rieseberg“. Der Waldkante östlich folgend bis zur Kreisstraße (K) 5. Dieser in Richtung der Ortschaft Lauingen bis zur Kreuzung mit der K 4 folgend, dann der K 4 in Richtung Norden bis zum nächsten Feldweg auf der rechten Straßenseite folgend. Dem Feldweg bis zum westlichen Rand des Waldgebietes „Rieseberger Moor“ folgend. Das „Rieseberger Moor“ südlich umlaufend bis zur Landesstraße (L) 290. Über die L 290 hinweg der K 8 folgend bis zum Abzweig der K 9 Richtung Schoderstedt. Der K 9 folgend bis zur Kreuzung mit der Landstraße (L) 644. Dabei werden die Ortschaften Schoderstedt und Rottorf jeweils an ihren östlichen Grenzen umgangen. Der L 644 Richtung der Ortschaft Schickelsheim folgend. Die Ortschaft Schickelsheim wird weitergehend nördlich und östlich umgangen. Der L 644 weiter folgend bis zum Abzweig der K 13 in Richtung der Ortschaft Süplingen. Die Ortschaft Süplingen westlich umlaufend und dann der K 13 weiter folgend bis zur Ortschaft Frellstedt. Die Ortschaft Frellstedt ebenfalls westlich umlaufend der K 13 weiter folgend bis zur Ortschaft Warberg. Die Ortschaft Warberg ebenfalls westlich umlaufend bis zur Straße „Elmgarten“. Der Straße „Elmgarten“ ortsauswärts Richtung Waldkante des Elm folgend (Wirtshaus Elmgarten). Den Elm an seiner äußeren Kante umlaufend folgen bis diese an ihrer südlichen Spitze auf die Bundesstraße (B) 82 trifft. Der B 82 in östlicher Richtung folgend bis zur Ortschaft Wobeck. Die Ortschaft Wobeck südlich umlaufend bis zur K 27. Der K 27 folgend bis zum „Bremsenbach“. Dem

Bremsenbach in östlicher Richtung folgend bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Wolfenbüttel.

Ein separater Teil des Beobachtungsgebiets beginnt an der Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und dem Landkreis Helmstedt an der K 54 in Richtung der Ortschaft Ingeleben. Die Ortschaft Ingeleben westlich umlaufend bis zur K 27. Der K 27 südlich folgend bis zur Kreuzung „Lange Trift“. Dem Feldweg in östlicher Richtung in gerader Linie folgend bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Wolfenbüttel.



2. In dem Beobachtungsgebiet sind von Gesetzes wegen folgende Maßregeln verbindlich zu beachten (auszugsweise Aufzählung):
 - Gemäß § 27 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung werden an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelpest – Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar angebracht.
 - Gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung haben die Tierhalter mit der Bekanntgabe der Festlegung des Sperrbezirks unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verwendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
 - Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden. In begründeten Einzelfällen können hiervon auf Antrag hin Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 28 ff. Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.
 - Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat der Tierhalter unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass

1. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von Betriebsfremde Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
2. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht frei gelassen werden.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung sind die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten.
- Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach jeder Beförderung nach meiner näherer Anweisung zu reinigen und zu desinfizieren.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 Geflügelpest-Verordnung mindestens zehn Kilometer.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt, hohe Tierverluste verursacht und deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Betriebe haben kann. Die Festlegung der Restriktionsgebiete ist geeignet und erforderlich, um das HPAI H5-Virus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei einer Verbreitung des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt

Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Helmstedt unverzüglich zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Helmstedt, den 04.03.2021

Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog
(Herzog)
-Erster Kreisrat-

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**TierGesG**)

in der jeweils gültigen Fassung.

ABl.-Nr. 14 vom 04.03.2021



LANDKREIS HELMSTEDT DER LANDRAT

Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt,
Telefon 05351/ 121 2592, Fax 05351/ 121 2600,
veterinaeramt@landkreis-helmstedt.de

39. Bekanntmachung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) 02/2021 HE

Aufgrund § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme bekannt gegeben und verfügt:

Sämtliches im Landkreis Helmstedt gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist **ab sofort**

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Seit Ende Oktober 2020 kommt es zu zahlreichen Ausbrüchen der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Hamburg und Niedersachsen. Am 04.03.2021 wurde eine Infektion mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 in einem Nutzgeflügelbestand im Landkreis Wolfenbüttel sowie am 04.03.2021 bei einer Wildgans im Landkreis Helmstedt festgestellt.

Diese Verfügung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest Verordnung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Helmstedt auch Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Helmstedt mehrere Feuchtgebiete vorhanden sind, an denen die genannten Wildvögel rasten. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich- Loeffler-Instituts (FLI) vom 22.02.2021 berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener Aviärer Influenza in die Geflügelbestände im Landkreis Helmstedt, insbesondere bei Freilandhaltung, als hoch eingestuft.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Daher habe ich die Aufstellungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Hiervon wird Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

Helmstedt, den 04.03.2021

Der Landrat
In Vertretung

gez. Herzog
(Herzog)
-Erster Kreisrat-

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen – Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

in der jeweils geltenden Fassung.

ABl.-Nr. 14 vom 04.03.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck